

2479 014

141

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 455/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernst Georg K. [REDACTED],

[REDACTED] Co. [REDACTED] Park Road, [REDACTED] S.W. [REDACTED], England,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thum, Honkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 19. Januar 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Der Kläger beansprucht eine höhere Berufsschadensrente, als sie ihm die Entschädigungsbehörde durch den angefochtenen Bescheid vom 29. April 1969 zuerkannt hat. Die Rente soll aus einer für die Zeit vom 1. November 1939 bis zum 30. Juni 1954 nach den Vergleichsbezügen des höheren Dienstes festgesetzten Kapitalentschädigung errechnet werden (§ 93 BGG, § 33 der 3. DV-BGG).

Der Berufungsrichter hat den Klageanspruch auch verneint, weil eine höhere Einreihung und damit eine Verlängerung des Entschädigungszeitraums nicht in Betracht komme. Dies trägt seine Entscheidung, die von

141

- 5 -

den in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätzen zur Einreihung des Berufungsleiters (vgl. BGH RZW 1966, 30; 1967, 127 Nr. 23; 1968, 131; 134; 1969, 193; Urteile vom 20. November 1969 - IX ZR 24/69 - und vom 27. November 1969 - IX ZR 169/67, beide nicht veröffentlicht) ausgeht und im Übrigen auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles beruht. Nach Sechslage konnte der Kläger eine über den mittleren Dienst hinausreichende Stellung nur in Wege des Leistungsaufstiegs erlangen. Solche Aussichten bleiben aber außer Betracht. Auch die Bemessung des Entschädigungszeitraums ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beschwerde hat insoweit nichts erlöhrt.

Sie wendet sich nur dagegen, daß der Berufungsrichter die Voraussetzungen der Entschädigungsberechtigung nach § 4 Abs. 1 BEG verneint hat. Darauf kommt es nicht mehr an.

Dr. Thumm

Honkel

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)